

Letztlich handelt es sich bei dem Konflikt zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, allgemeiner zwischen positivrechtlicher Geltung und überpositiven Geltungskriterien, um ein Abwägungsproblem, das jedenfalls nicht vollständig durch allgemeine Regeln aufgelöst werden kann. Neben Divergenzen in der Beurteilung einzelner Fälle können zudem je nach Rechtssystem unterschiedliche Beurteilungen geboten sein. In einem System eines demokratischen Verfassungsstaats, das in vielfältiger Weise Gerechtigkeitsforderungen realisiert hat, wird es zum einen kaum notwendig sein, direkt und ohne positivrechtliche Stützung auf Prinzipien der Gerechtigkeit zurückzugreifen. Wenn doch, wird dies auf wenig Widerstand stoßen, da es der Perfektionierung des Rechtsstaats dient. In Systemen mit gravierenden Ungerechtigkeiten könnte eine Korrektur des positiven Rechts zu Verwerfungen führen, die die Friedensfunktion des Rechts beeinträchtigen können. Rechtssicherheit wird hier ein hohes Gewicht haben, aber das der Forderung nach Gerechtigkeit kann höher sein. In Systemen mit gravierenden Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Gerechtigkeit kann es sinnvoll sein, die Justiz aus diesem Streit herauszuhalten. Es ist aber auch möglich, dass gerade die Justiz in der Lage ist, zu einer Verbesserung des Systems beizutragen. Diese Fragen lassen sich nicht unabhängig von der konkreten politischen Situation beurteilen. Die Wahl einer positivistischen oder nicht positivistischen Konzeption des Rechts wird damit zu einer der politischen Strategie.

V. Fazit

(1) Im Prinzipienmodell bestehen verschiedene Verbindungen von Recht und Moral im Sinne von aufgrund ihrer inhaltlichen Richtigkeit begründeter Normen:

- Die residuale Geltung moralischer Prinzipien im Recht.
- Die Unmöglichkeit, materielle Richtigkeit als Geltungskriterium auszuschließen.
- Die Offenheit rechtlicher Abwägungen gegenüber der Moral.

(2) Darüber hinaus ist es auf der Grundlage eines normativen Rechtsbegriffs notwendig, einen Bezug zu materieller Richtigkeit in den Rechtsbegriff aufzunehmen - der Richtigkeitsbegriff des Rechts entspricht dem der Moral - und hinsichtlich der Kriterien der Rechtsgeltung zu fordern, dass sie jedenfalls im Ergebnis, extensional, nicht in Widerspruch zu dem Verbindlichkeitsanspruch des Rechts stehen. Dies geschieht mit der Annahme, dass extremes Unrecht kein Recht ist.

(3) Es lässt sich hingegen nicht rechtfertigen, dass materielle Richtigkeit begrifflich notwendig - für alle denkbaren Rechtssysteme - ein Kriterium rechtlicher Geltung sein muss.

(4) Auf der Basis eines normativen Rechtsbegriffs ist ein Rechtspositivismus weder in seiner exklusiven noch seiner inklusiven Variante zu rechtfertigen.

§ 11 Autonomie und Menschenrechte

Die Idee der Menschenrechte ist zentral für die Legitimität des Rechts und Ausprägung der Idee individueller Autonomie. Als Menschenrechte werden Rechte bezeichnet, die für jedes menschliche Wesen allein wegen seiner Eigenschaft, Mensch zu sein, gelten. In diesem Sinne handelt es sich um universelle Rechte.³⁴⁵ Allerdings ist die Idee von universellen Menschenrechten nicht unumstritten: Gibt es tatsächlich universell gültige Menschenrechte, und welche sind dies? Und wie ist die Annahme universeller Menschenrechte mit der eines kulturellen Pluralismus vereinbar, der sich ebenfalls auf die Idee der Autonomie stützen kann?

Die Beantwortung dieser Fragen erfordert eine Analyse, wie Menschenrechte begründet werden können. Es geht um ein normatives Problem, nicht um die faktische Anerkennung von universellen Menschenrechten. Im folgenden soll dargelegt werden, dass eine Begründung universeller Menschenrechte im Prinzipienmodell möglich ist, dass diese jedoch nicht alle Aspekte trägt, die mit Menschenrechten verbunden werden.

1. Menschenrechte als universelle Rechte

Das Merkmal der Universalität von Menschenrechten ist präzisierungsbedürftig. Rechte können universell in ihrem Inhalt, ihrem Geltungsanspruch und der Art ihrer Begründung sein.

(1) Inhaltlich können Rechte universell hinsichtlich ihrer Träger, ihrer Adressaten und ihrer Anwendungsbedingungen (ihres Tatbestands) sein.³⁴⁶ Die Universalität hinsichtlich der Träger ist Begriffsmerkmal von Menschenrechten, wobei Bezugsklasse Menschen sind. Hingegen müssen Menschenrechte in anderen Hinsichten nicht universell sein.

- Menschenrechte müssen nicht gegenüber jedermann gelten. So ist der Adressat des Rechts, zu wählen, die politische Einheit, der jemand angehört.³⁴⁷ Zudem ist es Merkmal jedenfalls einer historisch begründeten und verbreiteten, allerdings beschränkten Sicht von Menschenrechten, dass sie Menschen gegen Staaten oder öffentliche Gewalt schützen sollen, nicht gegen Private.³⁴⁸

- Menschenrechte können zudem Anwendungsbedingungen haben. So ist ein Recht auf faires Verfahren nur auf Prozessbeteiligte anwendbar. Gleichwohl ist es ein Menschenrecht. Nur als bedingtes Recht ist es universell gültig. Daraus ergibt sich, dass Menschenrechte begrenzte Anwendungsbereiche haben können.

345 Vgl. Höffe 1998, 29; Wellman 1997, 15.

346 Vgl. Koller 1998, 99.

347 Alexy 1998a, 248; Koller 1998, 101.

348 Martin 1993, 87; Brugger 1999, 104. Vgl. auch Alexy 1997, 34, zu Rechten, die zu wichtig seien, als das sie parlamentarischer Entscheidung überlassen werden dürften.